

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 05.10.23

und Antwort des Senats

Betr.: Wartezeiten auf Aufenthaltstitel – Hausgemachte Förderung des Fachkräftemangels

Einleitung für die Fragen:

*Immer wieder wird die Geduld von Auszubildenden und Anwärter*innen auf einen Freiwilligendienst sowie von Arbeitgeber*innen und Trägern, die nicht deutsche Staatsangehörige einstellen wollen, arg strapaziert. Die Erteilung der für den Beginn von Ausbildung oder Freiwilligendienst erforderlichen Aufenthaltserlaubnis verzögert sich um mehrere Monate. Durch überlange Verfahren werden Ausbildungsverhältnisse gefährdet und Arbeitsabläufe von Arbeitgeber*innen und Trägern gestört. Auch die Sicherheitsüberprüfung durch das Landeskriminalamt (LKA) oder andere Sicherheitsbehörden – eine schlichte Datenabfrage im Rahmen von Erteilungsverfahren für Aufenthaltserlaubnisse – ist ein Faktor für Verzögerungen, der neuerdings an Bedeutung gewonnen zu haben scheint.*

Ich frage den Senat:

Frage 1: *Wie lange dauert gegenwärtig die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Durchschnitt vom Zeitpunkt des Antrags bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis? Bitte differenzieren zwischen Verfahren beim zentralen Amt für Migration, dem Hamburg Welcome Center sowie jeweils bei den bezirklichen Ausländerdienststellen/Hamburg Service vor Ort.*

Antwort zu Frage 1:

Für Aufenthaltstitel, die im Referat „Aufenthalt von Asylbewerbern und Flüchtlingen“ der Abteilung für Zentrale Ausländerangelegenheiten“ erteilt werden, betrug im Zeitraum 1. Januar 2023 bis 30. September 2023 die durchschnittliche Bearbeitungsdauer drei Monate. Es liegen nur die Daten für den Zeitraum zwischen Antragstellung und Entscheidung über den Antrag vor.

Die Bearbeitungsdauer von Anträgen im Hamburg Welcome Center wird statistisch nicht erfasst, siehe auch Drs. 22/12724. Sofern der Antrag online gestellt und direkt im Anschluss ein Termin zur persönlichen Vorsprache, in dem regelhaft die Entscheidung über den Antrag getroffen wird, gebucht wird, beträgt der Vorlauf aktuell rund 5,5 Monate.

Im Hamburg Service wird keine Statistik zur Gesamtverfahrensdauer geführt. Die reine Bearbeitungszeit beträgt derzeit im Durchschnitt 44 Tage.

Frage 2: *Welche für die Erteilung erforderlichen Verfahrensschritte dauern durchschnittlich wie lange? Bitte differenzieren zwischen Verfahren beim zentralen Amt für Migration, dem Hamburg Welcome Center und jeweils bei den bezirklichen Ausländerdienststellen/Hamburg Service vor Ort?*

Antwort zu Frage 2:

Die Bearbeitungsdauer einzelner Verfahrensschritte wird statistisch nicht erfasst.

Frage 3: *Wie lange dauern gegenwärtig die Ersterteilung von Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 16a AufenthG (Ausbildung) und § 19c AufenthG (Freiwilligendienst) jeweils im Durchschnitt vom Zeitpunkt des Antrags bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis? Bitte differenzieren zwischen Verfahren beim zentralen Amt für Migration, dem Hamburg Welcome Center und jeweils bei den bezirklichen Ausländerdienststellen/Hamburg Service vor Ort?*

Antwort zu Frage 3:

Eine Differenzierung nach Arten der Aufenthaltserlaubnisse erfolgt in der Statistik des Amtes für Migration, im HWC und im Hamburg Service nicht. Hierzu liegen keine statistischen Daten vor.

Frage 4: *Gibt es jeweils im Vergleich zum letzten Jahr sowie Beginn des Jahres einzelne Verfahrensschritte, die gegenwärtig deutlich länger dauern als zuvor?*

Falls ja, welche sind dies und was sind die Gründe für die längeren Verfahrensdauern?

Antwort zu Frage 4:

Die Situation bei den sicherheitsbehördlichen Anfragen (SBH-Beteiligungsverfahren) und den Bundeszentralregister(BZR)-Anfragen ist ähnlich wie im letzten Jahr und Anfang dieses Jahres. Die Anfragen bei der Polizei zu Erkenntnissen haben sich von circa sechs Wochen im letzten Jahr auf circa drei Monate erhöht und sind unter anderem auf die allgemein gestiegenen Anfragezahlen im LKA 7012 zurückzuführen.

Im Übrigen siehe Antwort zu 2.

Frage 5: *Gibt es spezifische Gründe, aus denen eine Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken in den Ausländerdienststellen/Hamburg Service vor Ort in den Bezirken Eimsbüttel und Altona gegenwärtig besonders lange dauert?*

Antwort zu Frage 5:

Nein, zudem gibt es keine Hinweise, dass die Bearbeitung einer Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken an den genannten Standorten länger als an anderen Standorten dauert.

Frage 6: *Welche Sicherheitsbehörden werden zu jeweils welchem Zeitpunkt des Aufenthalts von Geflüchteten und Migrant*innen regelhaft in Hamburg zu jeweils welchem Zweck eingeschaltet? Bitte von der Ankunft an für das asylrechtliche wie das aufenthaltsrechtliche Verfahren sowie für die Erteilung einer Duldung darstellen. Bitte nach Ersterteilung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln sowie nach Niederlassungserlaubnis und Einbürgerung differenzieren. Bitte nicht einfach auf § 73 AufenthG verweisen, sondern die Verwaltungspraxis verständlich darstellen.*

Antwort zu Frage 6:

Bei asyl- und aufenthaltsrechtlichen Erstantragstellungen werden im SBH-Beteiligungsverfahren nach § 73 Absatz 2 AufenthG folgende Dienststellen zentral über das Bundesverwaltungsamt (BVA) abgefragt: Bundeskriminalamt, Bundesnachrichtendienst, Bundespolizei, Bundesamt für Verfassungsschutz, Militärischer Abschirmdienst. Bei der Ersterteilung von Aufenthaltstiteln werden zusätzlich die Sicherheitsbehörden des Landes abgefragt (Landeskriminalamt, Landesamt für Verfassungsschutz) sowie das BZR. Für die Erteilung von Duldungen nach § 60a AufenthG werden nicht regelhaft sicherheitsrechtliche Abfragen gemacht.

In jedem Einbürgerungsverfahren einer strafmündigen beziehungsweise bekenntnisfähigen Person werden regelhaft das Landeskriminalamt (LKA), das BZR sowie das Landesamt für Verfassungsschutz per personenbezogener Anfrage beteiligt. Dies dient der Überprüfung der Tatbestandsmerkmale „Straffreiheit“ und „Bekennnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung“. Rechtsgrundlage hierfür sind die §§ 8, 9, 10, 11, 12a und 37 Absatz 2 Staatsangehörigkeitgesetz.

Frage 7: *Wie läuft das Übermittlungsverfahren zwischen Amt für Migration, Landeskriminalamt sowie anderen Sicherheitsbehörden, Bundesverwaltungsamt und zurück zum Amt für Migration im Einzelnen technisch ab? Ist für das Amt für Migration einsehbar, an welchem Schritt der Überprüfung ein Verfahren sich jeweils befindet?*

*Falls ja, ist dies für alle Sachbearbeiter*innen einsehbar oder nur für einen – gegebenenfalls wie – eingegrenzten Personenkreis?*

Antwort zu Frage 7:

Im Rahmen der asyl- und aufenthaltsrechtlichen Erstantragstellungen erfolgt eine zentrale Abfrage über das BVA im sogenannten Asylkon-Verfahren. Die Daten zum SBH-Beteiligungsverfahren und BZR werden per elektronischer Post an die zuständigen Dienststellen übermittelt. Daten zur Anfrage bei der Landespolizei werden per E-Mail direkt gesteuert. Die Sachbearbeiter können nicht sehen, in welchem Schritt der Überprüfung sich ein Verfahren befindet. Einsehbar sind lediglich Start und Ergebnis der Abfragen über das ausländerrechtliche Fachverfahren.

HWC: Das Beteiligungsverfahren läuft über das ausländerbehördliche Fachverfahren. Die Rückmeldungen können von der für die Erteilung zuständigen Behörde eingesehen werden.

In Einbürgerungsverfahren werden die in der Antwort zu Frage 6 genannten Ermittlungsanfragen aus dem Fachverfahren EINSTEIN heraus getätigt und gehen per E-Mail beziehungsweise über Schnittstellen an die jeweiligen Sicherheitsbehörden. Auf demselben Weg kommen die Antworten in das Fachverfahren beziehungsweise die elektronische Einbürgerungsakte zurück. Es ist für die Fachabteilung zwischenzeitlich nicht einsehbar, an welchem Schritt der Überprüfung sich das jeweilige Verfahren befindet.

Frage 8: *Falls der Verfahrensstand nach Frage 7 nicht einsehbar ist, welche Informationswege gibt es für die Mitarbeitenden des Amtes für Migration? Welche Möglichkeiten haben sie, in Einzelfällen eine Beschleunigung zu erreichen?*

Antwort zu Frage 8:

In besonders eilbedürftigen Einzelfällen ist eine direkte Nachfrage bei den Sicherheitsbehörden per E-Mail oder Telefon möglich.

Frage 9: *§ 73 AufenthG ist im Wesentlichen als Kann-Regelung ausgestaltet. Welches sind jeweils die ermessensleitenden Grundsätze bei den Beteiligungen anderer Behörden gemäß Frage 6? Gibt es auch Fälle, in denen von einer Beteiligung im Sinne des § 73 AufenthG abgesehen wird?*

Falls ja, in welchen Fallkonstellationen?

Antwort zu Frage 9:

Das Verfahren nach § 73 Absatz 2 AufenthG ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des BMI vom 25. August 2008 sowie in Verfahrenshinweisen der Behörde für Inneres und Sport geregelt. Bei den Dokumenten handelt es sich um Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NfD. Die Dokumente dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, die im Zusammenhang mit der Durchführung ihrer dienstlichen Aufgaben Kenntnis erhalten müssen.

Frage 10: *Sofern im Rahmen eines vorangegangenen Verfahrens gemäß Frage 6 bereits eine Datenüberprüfung erfolgt ist, in welchen Fällen wird eine erneute Überprüfung durchgeführt beziehungsweise wann wird*

davon abgesehen? Gibt es einen festgelegten oder üblichen Mindestzeitraum, innerhalb dessen nicht erneut geprüft wird?

Antwort zu Frage 10:

Abfragen erfolgen vor der Aufnahme des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT). Eine erneute Überprüfung wird nach drei Monaten durchgeführt.

Frage 11: *Nutzt das LKA das AZR/Visa-Online-Portal zum Zweck der Datenübermittlung gemäß § 73 Absatz 2, 3 AufenthG?*

Falls nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 11:

Nein. Das LKA nutzt seit Juni 2021 ein anderes, vollautomatisiertes Verfahren zum Zwecke der Datenübermittlung gemäß § 73 Absatz 2 AufenthG.

Frage 12: *Wie lange dauert die Durchführung der Prüfung, ob Versagungsgründe nach § 5 Absatz 4 AufenthG oder sonstige Sicherheitsbedenken vorliegen, durch das LKA vom Zeitpunkt der Datenübermittlung des Amtes für Migration an das LKA bis zur Datenübermittlung des LKA an das Bundesverwaltungsamt sowie des Bundesverwaltungsamtes an das Amt für Migration jeweils durchschnittlich? Bitte die durchschnittlichen Zeiträume jeweils für 2021, 2022 und die drei Quartale des Jahres 2023 angeben.*

Antwort zu Frage 12:

Hinsichtlich der ersten drei Quartale des Jahres 2023 betrug die Bearbeitungszeit bei der Polizei durchschnittlich circa zehn Wochen. Für die Jahre 2021 und 2022 ist eine nachträgliche Erhebung der Bearbeitungszeiten technisch nicht mehr möglich.

Bearbeitungszeiten anderer Behörden werden statistisch nicht erfasst.